



BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan "Sternbergstraße"

in den Ortsbezirken Diedesfeld und Hambach

Aufgrund des Bebauungsplanes "Steppeswiesen" (genehmigt am 15.03.1974 und bekanntgemacht am 06.05.1974) ist, beiderseits der Gemarkungsgrenze zwischen Diedesfeld und Hambach, ein zusammenhängendes Wohngebiet entstanden. Bezüglich der baulichen Nutzungen wurde dieser Bebauungsplan weitgehend realisiert, nicht jedoch die Straßenverkehrsfläche der "Sternbergstraße" und der geplante Kinderspielplatz an deren nördlichem Ende. Obwohl die Ziele und Grundzüge des Bebauungsplanes "Steppeswiesen" beibehalten werden, soll unter Berücksichtigung der, inzwischen geringfügig veränderten, tatsächlichen Verhältnisse für den genannten Bereich ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das Plangebiet umfasst ca. 1,9 ha.

Vorbereitende Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist an dieser Stelle eine Wohnbaufläche und eine Grünfläche mit der näheren Bezeichnung "Kinderspielplatz" dargestellt. Der Bebauungsplan ist aus den Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung entwickelt worden.

1 Ziele der Planung und ihre Gründe

- 1.1 Im Plangebiet wird, entsprechend der vorhandenen und weiterhin gewollten baulichen Nutzung, ein "Reines Wohngebiet" (WR) gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Um auch auf noch unbebauten Grundstücken zweckentsprechend geschnittene Bauplätze zu bilden und die gewollte städtebauliche Ordnung zu erreichen, werden sechs weitere überbaubare Flächen mittels Baugrenzen festgesetzt. Zur Wahrung des Charakters als Einfamilienhausgebiet werden maximal 2 Wohnungen je Gebäude aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zugelassen. Gegenüber dem Bebauungsplan "Steppeswiesen" sind zwei zusätzliche Baugrundstücke geplant. Einige der im Bebauungsplan "Steppeswiesen" geplanten Baugrundstücke waren bisher unbebaubar, weil die gesicherte Erschließung fehlte. Die Sternbergstraße konnte noch nicht als Erschließungsstraße hergestellt werden, weil bisher nur eine Teilfläche im städtischen Eigentum ist.

- 1.2 Die Gebäude im Blockinnenbereich (Sternbergstraße) werden als eingeschossige Gebäude mit einer zulässigen Dachneigung von 20°-25° festgesetzt. Die Gebäude entlang der Studerbildstraße und Am Kirschgarten werden als zweigeschossige, giebelständige Gebäude mit einer Dachneigung von 35°-40° festgesetzt. Diese Festsetzungen sind weitgehend an den Bestand angelehnt.
- 1.3 Die bestehenden Straßen am Rand des Plangebietes werden als "Straßenverkehrsflächen" festgesetzt. Die Sternbergstraße als Stichstraße erhält eine Wendefläche, die insbesondere für Müllfahrzeuge bei einer Stichstraße dieser Länge notwendig ist. Die Sternbergstraße wird als "öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Verkehrsberuhigter Bereich-" festgesetzt. Sie soll als Mischfläche (Personen- und Fahrzeugverkehr ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege) ausgebaut werden.
- 1.4 Die im Bebauungsplan festgesetzte "Öffentliche Grünfläche -Kinderspielplatz-" ist nach wie vor notwendig für das große Wohngebiet, in dem es keine andere freie Fläche entsprechender Größe für diesen Nutzungszweck mehr gibt. Auf einem von der Stadt gepachteten Privatgrundstück in der Studerbildstraße wurde zwar ein Kinderspielplatz eingerichtet, der jedoch wegen Eigenbedarfs des Grundstückseigentümers aufgegeben werden muss. Da sich die Altersstruktur des Wohngebietes innerhalb kurzer Zeit durch einen Generationenwechsel stark verjüngen kann, ist mit einem größeren Spielplatzbedarf zu rechnen. Öffentliche Spielplätze sollten etwa 1.000 m² groß sein.
- 1.5 Mit Rücksicht auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer wird die Spielplatzfläche etwas kleiner, jedoch in einer noch vertretbaren Größe von ca. 593 m², festgesetzt. Während im Bebauungsplan "Steppeswiesen" auf Flurstück Nr. 2407 der größte Teil des Hausgartens für den Kinderspielplatz überplant war, wird jetzt nur eine Dreiecksfläche dieses Flurstücks in Anspruch genommen. Erschlossen wird der Kinderspielplatz über den geplanten Wendehammer der Sternbergstraße und von Osten über den noch nicht ausgebauten Fuß- und Radweg (Verlängerung der Studerbildstraße) zwischen den Flurstücken Nr. 501/4 und 506/23, in dem sich auch der Kanal für den Hartkopfgraben befindet.
Als Schattenspendler wird ein großkroniger Baum annähernd in der Mitte des Kinderspielplatzes festgesetzt. Entlang der Grenzen zu den privaten Grundstücken sind einheimische, standortgerechte Gehölzarten als Sichtschutz anzupflanzen. Der Spielplatz wird durch den vorbeifließenden "Hartkopfgraben" aufgewertet, der nur eine geringe Tiefe und Wassermenge aufweist und keine Gefahr für spielende Kinder darstellt. Als eine Art "Lernbiotop" für die Kinder ist an dem naturnah umzugestaltenden Bächlein bzw. im Bereich der Retentionsfläche eine Uferverflachung mit Stillwasserabschnitten vorgesehen.
- 1.6 Das im Bereich der Sternbergstraße anfallende Niederschlagswasser soll nicht der Kanalisation zugeführt werden. Die Bodenbeschaffenheit ist dort für die Versickerung von Niederschlagswasser jedoch nicht günstig. Deshalb soll nur dieses Wasser in einer Mulde von etwa 0,30 m Tiefe am Südrand des "Hartkopfgrabens" zurückgehalten werden, um über einen längeren Zeitraum zu versickern und zu verdunsten. Nur wenn die Mulde voll ist, ist ein Überlauf in den Hartkopfgraben vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser auf den privaten Baugrundstücken (z. B. von den Dachflächen) soll zuerst auf den Grundstücksflächen selbst verwertet werden. Das überschüssige und nicht verwertete Niederschlagswasser wird auf die öffentliche Verkehrsfläche geleitet. Von dort gelangt das Niederschlagswasser der Grundstücke und der Verkehrsfläche über eine am Westrand der Straße eingebaute etwa 0,50 m breite Rinne in den Retentionsraum, eine etwa 0,30 m tiefe Mulde, die ein Mindestvolumen von ca. 55 m³ haben

muss. Diese Fläche wird als "Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt. Sollte bei einem Starkregenereignis das Volumen der Mulde ausgeschöpft sein, kann das Wasser breitflächig in den Hartkopfgraben überlaufen, wofür keine wasserbehördliche Einleitungserlaubnis erforderlich ist.

- 1.7 Der "Hartkopfgraben" ist ein Gewässer III. Ordnung, das periodisch bis episodisch Wasser führt. Der gradlinige Verlauf und der Ausbau als Rinne aus Betonteilen mit Rechteckprofil verhindert die Infiltration von Grabenwasser ins Grundwasser. Eine Entwässerungsfunktion für das Plangebiet besitzt der Graben nicht, er nimmt nur das überschüssige Niederschlagswasser aus den westlich hangaufwärts gelegenen Weinbergen auf. Der im Plangebiet noch nicht verrohrte Teil des Grabens soll umgestaltet und naturnah ausgebaut werden. Dazu wird eine 3 - 5 m breite Fläche für den Hartkopfgraben ausgewiesen, die als "Wasserfläche" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt wird. Ein Teil des verrohrten Grabens wird unter den geplanten Fuß- und Radweg verlegt, sodass der bisherige Einlaufschacht abgebaut und der Kanalabschnitt, der unter dem Nebengebäude des Flurstücks Nr. 506/23 verläuft, stillgelegt werden kann. In der "Wasserfläche" wird der Bachlauf sich größtenteils selbst überlassen. Eine natürliche Mäandrierung wird sich von selbst einstellen. Für die Verlegung des Grabens wird eine dreieckige Teilfläche von etwa 50 m² des Flurstücks Nr. 2407 benötigt. Ein wasserbehördliches Genehmigungsverfahren (notwendig bei einer Verlegung von Gewässern III. Ordnung) wird parallel zum Bauleitplanverfahren eingeleitet werden müssen.

2 Umweltverträglichkeit

- 2.1 Durch den Bebauungsplan wird eine zusätzliche Bebauung und Versiegelung ermöglicht und damit werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Inwieweit die ökologische Situation beeinflusst wird und welche Festsetzungen infolgedessen zu treffen sind, wird in einem landespflegerischen Planungsbeitrag, als Anlage zu dieser Begründung, dargestellt.
- 2.2 Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB werden 64 % der Ausgleichsflächen und -maßnahmen den Eingriffen auf privaten Baugrundstücken, 36 % den Eingriffen auf öffentlichen Flächen, zugeordnet.

3 Bodenordnung

- 3.1 Um die Baugrundstücke zu bilden und um die benötigten öffentlichen Flächen in städt. Eigentum zu überführen, sind zur Ordnung des Grund und Bodens folgende Maßnahmen zu treffen:
- Zur Realisierung der Planung ist ein öffentlich-rechtliches Umlegungsverfahren (§§ 45 ff BauGB) durchzuführen, falls eine freiwillige Bodenordnung nicht möglich ist.
 - Die für die geplanten öffentlichen Flächen benötigten Grundstücke sind in das Eigentum der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu überführen, soweit sie noch nicht in deren Eigentum sind.
 - Können die im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Flächen nicht im Wege einer privaten Einigung, in Ausübung des Vorkaufsrechtes oder im Rahmen des Umlegungsverfahrens erworben werden, ist die Durchführung eines Enteignungsverfahrens vorgesehen.

4 Kosten für die Realisierung der Planung

Für Erschließungsanlagen, Entsorgungsanlagen und Ausgleichsmaßnahmen werden folgende Kosten (geschätzt, Preisbasis 1999) anfallen:

Straßenbaukosten	180.000 DM
Versorgung (Gas, Wasser, Strom)	keine Kosten
Schmutzwasserkanal	190.000 DM
Kinderspielplatz-Begrünung	3.000 DM
Gestaltung der Retentionsfläche	15.000 DM
Naturnaher Ausbau des Hartkopfgrabens	6.000 DM
Gesamt	394.000 DM

Von diesen Kosten trägt die Stadt den Anteil, der nicht aufgrund der geltenden Satzungen von den Grundstückseigentümern zu tragen ist.

5 Flächenbilanz

Im Plangebiet entfallen auf:

Reines Wohngebiet	15.065 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	1.777 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	
Fuß- und Radweg	127 m ²
Verkehrsberuhigter Bereich	802 m ²
Öffentlicher Kinderspielplatz	593 m ²
Fläche für die Niederschlagswasserversickerung	191 m ²
Wasserflächen	133 m ²
Gesamtfläche Plangebiet	18.688 m²

Neustadt an der Weinstraße, den 16.12.1999
STADTVERWALTUNG


Dr. Horst Jürgen Weiler
Oberbürgermeister



Landespflegerischer Planungsbeitrag

zum Bebauungsplan-Vorentwurf „Sternbergstraße“, Ortsbezirke Hambach und Diedesfeld

Nach § 5 Landespflegegesetz hat, wer in Natur und Landschaft eingreift, unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu beseitigen oder auszugleichen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind jedoch zu unterlassen.

Die von der Bauleitplanung vorbereitete Auffüllung der Bebauung im Straßengeviert Am Kirschgarten/Andergasse/Heerstraße/Studerbildstraße mit Einfamilien-Wohnhäusern sowie die Anlage eines Kinderspielplatzes ist grundsätzlich mit den Zielen der Landespflege vereinbar, erfordert aber einen angemessenen Ausgleich.

Aufgrund des Vorläufer-Bebauungsplanes „Steppeswiesen“ (genehmigt 15.03.1974, bekanntgemacht am 06.05.1974) hat sich hier beiderseits der Gemarkungsgrenze Hambach/Diedesfeld ein zusammenhängendes Wohngebiet entwickelt. Auch der derzeit noch gültige Flächennutzungsplan von 1979 sieht den Bereich als Wohnbaufläche vor. Der Spielplatz ist damals bereits als Grünfläche verzeichnet, allerdings etwas größer als nunmehr geplant. Die Bebauung ist bis auf ursprünglich vier vorgesehene Baugrundstücke am Nordende der Sternbergstraße, drei Baugrundstücke an der Ecke Am Kirschgarten/Andergasse sowie eine bisher provisorisch als Spielplatz genutzte Baulücke in der Studerbildstraße weitgehend aufgefüllt. Hingegen wurde die Straßenverkehrsfläche der Sternbergstraße und der Spielplatz an ihrem Nordende bislang nicht realisiert. Gegenüber dem Bebauungsplan „Steppeswiesen“ sind im vorliegenden Entwurf nun zwei zusätzliche Bauplätze an der Sternbergstraße vorgesehen, wodurch sich die Fläche des geplanten Spielplatzes trotz Hinzuziehung eines nördlich angrenzenden Hausgartenteiles etwas verkleinert.

Die drei Bauplätze im Südwesten des Plangebietes sowie die Baulücke in der Studerbildstraße könnten grundsätzlich nach § 34 BauGB *ohne* Ausgleichsverpflichtung bebaut werden. Auch die südlichen beiden bislang noch nicht bebauten Bauplätze in der Sternbergstraße besitzen Baurecht, da sie bereits erschlossen sind. Hingegen sind die nunmehr vorgesehenen vier nördlichen Bauplätze in dieser Straße noch nicht erschlossen. Eine Ausgleichsverpflichtung ergibt sich demnach lediglich für diese vier Bauplätze sowie die noch zu versiegelnden Verkehrsflächen und ggf. den Spielplatz.

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes und dem flächenmäßig vergleichsweise geringen Eingriff hält sich der Ausgleichsbedarf u. E. in Grenzen. Vorgesehen ist ein naturnaher Rückbau des Hartkopfgrabens am Nordrand des geplanten Spielplatzes. Da dieser Graben als „Spielgewässer“ in den Spielplatz integriert werden soll, wodurch er nur teilweise seine natürliche Funktion zurückerhält, ist aus landespflegerischer Sicht ein vollständiger planinterner Ausgleich nicht möglich. Als externer funktionaler Ausgleich für den Verlust gehölzbetonter Sukzessionsfläche auf den geplanten Bauplätzen in der Sternbergstraße sollen daher außerhalb des Plangebietes auf städtischem Grund beiderseits der Kreisstraße 9 zwischen Hambacher Mühle und ehemaliger B 38 („Hambacher Kreuz“) Gehölze (Bäume,

ggf. Sträucher) gepflanzt werden. Der räumliche Zusammenhang zum Ort des Eingriffes bleibt durch die Lage in der Gemarkung Hambach gewahrt.

1. Naturräumliche Gegebenheiten

1.1. Lage

Das Plangebiet liegt an der Gemarkungsgrenze zwischen Hambach (Unterhambach) und Diedesfeld. Es wird allseits von Wohnbebauung der 60er bis 90er Jahre umgeben. Naturräumlich gehört es zur hier nur mäßig geneigten, überwiegend Weinbaulich genutzten Landschaftseinheit „Haardtrand“ bzw. „Weinstraße“.

1.2. Klima

Das Plangebiet liegt wenig nördlich des Kaltluftabflußbereichs des Suppenschüssel- bzw. Hörstengrabens. Der Kaltlufteffekt dieser Grabenniederung ist im Haardtrandvergleich aber eher schwach, zumal die teilweise in die Niederung hineinreichende Bebauung von Unterhambach und Diedesfeld die Wirkung des Kaltluftstroms abschwächt. Die Kaltluftstromwirkung des Hartkopfgrabens, der den Norden des Plangebietes von Westen nach Osten quert, ist vernachlässigbar. Über der Bebauung ist insbesondere bei nächtlichen Strahlungswetterlagen eine relative Überwärmung gegenüber der Umgebung von mehreren °C zu beobachten. Beim Suppenschüssel-Kaltluftstrom ist zwischen dem Kaltluftentstehungsgebiet im Pfälzerwald und dem Siedlungskörper von Diedesfeld eine Erwärmung um bis zu 5°C festzustellen. Die Westgrenze der Bebauung der Straße Am Kirschgarten zur offenen Feldflur hingegen bewirkt einen Kaltluftstau.

1.3. Wasserhaushalt

Im Norden des Plangebietes entlang der Nordgrenze des geplanten Spielplatzes verläuft in einer nur sehr schwach ausgeprägten, durch die Besiedlung überformten geomorphologischen Tiefenlinie der Hartkopfgraben, ein periodisch bis episodisch fließendes Gewässer dritter Ordnung. Der naturferne Grabenausbau behindert im Plangebiet vor allem die Infiltration von Grabenwasser ins Grundwasser. Eine nennenswerte Entwässerungsfunktion für das Plangebiet dürfte der Hartkopfgraben nicht besitzen.

Der Hartkopfgraben sammelt bisher das Oberflächenwasser aus den westlich gelegenen Weinbergen und Wirtschaftswegen zwischen Mittel- und Unterhambach bis zu den terrassierten Hanglagen des Haardtrandes. Außerdem nimmt er den mengenmäßig noch zu ermittelnden, insgesamt aber vernachlässigbaren Oberflächenabfluß einiger Grundstücke in der Straße Am Kirschgarten auf. Der Hartkopfgraben betritt das Plangebiet zwischen den Anwesen Am Kirschgarten Nr. 61 und 63. In diesem Bereich ist er auf einer Länge von knapp 30 m überbaut bzw. verrohrt. Es folgt ein 4 m langer Abschnitt, auf dem der Graben in Sandstein-Mörtelmauerwerk mit Betonsohle (ca. 50 x 50 cm Kastenprofil) ausgebaut ist. Auf den östlich anschließenden rd. 20 m ist er in Erdausbau mit steilen Böschungen ausgeführt, bevor er an der Grenze zum Grundstück Sternbergstraße Nr. 15 in einen gemauerten, ca. 1 x 1,5 m messenden, ca. 1 m tiefen Schacht mündet. Im weiteren Verlauf ist der Graben wieder verrohrt.

Bis zur Sternbergstraße fungiert der Hartkopfgraben als Regenwasserkanal im Rahmen der Trennkanalisation. Ab der genannten Straße geht er in einen Mischkanal über. Nach Auskunft des ESN wird derzeit der Bau eines Regenwasserkanals ab der Sternbergstraße diskutiert.

Im Zuge des derzeit laufenden Weinberg-Flurbereinigungsverfahrens Hambach VII wird wenig westlich des Plangebietes an der Straße Am Kirschgarten ein Regenrückhaltebecken gebaut. Nach Angaben des Kulturamtes Neustadt war dieses RHB obligatorisch auf ein 100jähriges Hochwasser auszurichten. Da ein Vorfluter fehlt, wird das Becken mit zusätzlichem Stauraum versehen und kann damit auch ein 200jähriges Hochwasserereignis aufnehmen. Ein Drosselbauwerk entläßt maximal 35 l/sec in den Regenwasserkanal bzw. den Hartkopfgraben, das ist deutlich weniger als der bisherige Durchfluß bei Starkniederschlagsereignissen. Die Notentlastung erfolgt über eine Schwelle breitflächig auf die Straße Am Kirschgarten.

Der im Plangebiet offene Graben wird nach Einschätzung des ESN nach dem Bau des RHB weniger, dafür aber regelmäßiger Wasser führen als bisher. Dies ist auch im Hinblick auf den Teilrückbau und die Einbeziehung des Grabens in den Spielplatz positiv zu bewerten (ökologische Funktion, Haftung). Eine Gefahr für spielende Kinder durch plötzlich auftretende Wassermassen ist durch die Drosselung des RHB-Abflusses nicht zu erwarten. Weitere Gefährdungen können durch Sohlenverbreiterung sowie Abflachung der Ufer ausgeschlossen werden. Jedoch würde durch diese Maßnahme ein größerer Anteil der Spielplatzfläche benötigt, als ursprünglich vorgesehen.

1.4. Boden

Im Plangebiet herrschen sandig-kiesige, örtlich lehmig-tonige und mit einem Löß(lehm)schleier überzogene Terrassenablagerungen des Pleistozäns vor. Als Bodenart dominiert (lehmiger) Sand, vorherrschender Bodentyp sind Braunerden. Die Böden des Plangebietes besitzen eine sehr geringe Nährstoff- und Wasserkapazität, sind gut durchlüftet und weisen einen unausgeglichene Wasserhaushalt auf.

1.5. Vegetation

Als heutige potentielle natürliche Vegetation wird für das Gebiet ein Hainsimsen-(Traubeneichen)-Buchenwald basenarmer Silikatstandorte (Luzulo-Fagetum incl. Melampyro-Fagetum) angegeben. Durch die intensive menschliche Nutzung finden sich derzeit jedoch keine natürlichen Strukturen im Gebiet.

Das Plangebiet wird, soweit es nicht bereits bebaut (Wohngebäude, Hausgärten) ist, überwiegend intensiv weinbaulich genutzt. Im Zentrum des Gebietes werden ca. 3.000 m², in der Südwestecke ca. 2.100 m² als Rebfläche genutzt. Offene Bodenbearbeitung mit arten- und individuenarmer Krautschicht herrscht z. Zt. vor.

Am derzeitigen Nordende der Sternbergstraße wurden auf zwei bereits erschlossenen Baugrundstücken ca. 1.100 m² Weingarten bereits vor vielen Jahren aus der Nutzung genommen („Planungsbrache“). Hier hat sich ein vergleichsweise artenreiches Mosaik aus Ruderal- und mehrjährigen Unkrautgesellschaften mit Übergängen zu ruderalen Grünlandgesellschaften („Glatthaferbrache“) sowie Pioniergebüschen verschiedener Gehölzarten (Brombeer-, Salwei-

den-, Zwetschgen-, Hundsrosengebüsch) entwickelt. Bestandsbildend sind Brombeere, Glatthafer, Quecke und Gemeines Rispengras.

Folgende Pflanzenarten konnten zum Aufnahmezeitpunkt (14.05.1998) festgestellt werden (Artmächtigkeit/Deckungsgrad nach Braun-Blanquet):

<i>Acer campestre</i> (Feld-Ahorn)	+
<i>Achillea millefolium</i> (Schafgarbe)	+
<i>Agropyron repens</i> (Kriechende Quecke)	2
<i>Arrhenatherum elatius</i> (Glatthafer)	2
<i>Artemisia vulgaris</i> (Gemeiner Beifuß)	+
<i>Bromus sterilis</i> (Taubes Trespe)	1
<i>Cirsium vulgare</i> (Lanzett-Kratzdistel)	1
<i>Dactylis glomerata</i> (Knäuelgras)	+
<i>Ficaria verna</i> (Scharbockskraut)	+
<i>Galium aparine</i> (Kletten-Labkraut)	+
<i>Holcus lanatus</i> (Wolliges Honiggras)	1
<i>Lamium album</i> (Weiße Taubnessel)	+
<i>Lamium purpureum</i> (Rote Taubnessel)	+
<i>Linaria vulgaris</i> (Gemeines Leinkraut)	1
<i>Lolium perenne</i> (Deutsches Weidelgras)	1
<i>Lunaria annua</i> (Garten-Silberblatt)	+
<i>Lupinus polyphyllus</i> (Vielblättrige Lupine)	+
<i>Ornithogalum umbellatum</i> (Dolden-Milchstern)	+
<i>Poa pratensis</i> (Wiesen-Rispengras)	+
<i>Poa trivialis</i> (Gemeines Rispengras)	2
<i>Prunus avium</i> var. <i>juliana</i> (Süßkirsche)	+
<i>Prunus domestica</i> (Zwetschge, Pflaume)	+
<i>Prunus spinosa</i> (Schlehe)	+
<i>Rosa canina</i> (Hundsrose)	+
<i>Rubus fruticosus</i> agg. (Brombeere)	3
<i>Rumex obtusifolius</i> (Breitblättriger Ampfer)	+
<i>Salix caprea</i> (Salweide)	+
<i>Sambucus nigra</i> (Schwarzer Holunder)	+
<i>Solidago canadensis</i> (Kanadische Goldrute)	1
<i>Urtica dioica</i> (Große Brennnessel)	1
<i>Vicia sepium</i> (Zaunwicke)	+
<i>Vitis vinifera</i> (Weinrebe)	+

Entlang des offenen Abschnittes des Hartkopfgrabens im Norden des Plangebietes zieht sich ein ruderaler Krautsaum mit folgenden Arten:

<i>Arrhenatherum elatius</i> (Glatthafer)	2
<i>Brachypodium pinnatum</i> (Fiederzwenke)	+
<i>Bromus sterilis</i> (Taubes Trespe)	1
<i>Calystegia sepium</i> (Zaun-Winde)	+
<i>Chrysanthemum vulgare</i> (Rainfarn)	+
<i>Festuca rubra</i> (Rot-Schwingel)	+
<i>Ficaria verna</i> (Scharbockskraut)	+
<i>Galium album</i> agg. (Weißes Labkraut)	+
<i>Glechoma hederacea</i> (Gundermann)	+
<i>Hedera helix</i> (Efeu)	+
<i>Lamium album</i> (Weiße Taubnessel)	+
<i>Lolium perenne</i> (Deutsches Weidelgras)	2

<i>Ornithogalum umbellatum</i> (Dolden-Milchstern)	+
<i>Ranunculus repens</i> (Kriechender Hahnenfuß)	1
<i>Rumex obtusifolius</i> (Breitblättriger Ampfer)	+
<i>Senecio vulgaris</i> (Gemeines Greiskraut)	+
<i>Taraxacum officinale</i> (Löwenzahn)	+
<i>Urtica dioica</i> (Große Brennessel)	1

2. Ziele der Landespflege

Nach § 1 LPflG sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Die geplante Bebauung sowie den Ausbau der Verkehrsflächen laufen den Zielen der Landespflege insoweit entgegen, als durch die Versiegelung der Boden in seiner Funktion als Lebensraum einer Vielzahl von Organismen, Produktionsort erneuerbarer Naturgüter und wichtige Austauschoberfläche für den Wasserhaushalt beeinträchtigt wird. Durch die geplanten Maßnahmen geht eine weitere innerörtliche Grünfläche als Rückzugsraum von Tier- und Pflanzenarten verloren.

Dagegen werden die ökologischen Funktionen entlang des Hartkopfgrabens durch Festsetzung von Flächen für wasserwirtschaftliche und landespflegerische Maßnahmen deutlich gestärkt. Die geplante Verlegung des Grabens aus der teilweise ausgebauten Rinne heraus sowie die naturnahe Ufergestaltung entspricht den Zielen der Landespflege.

Die zu beseitigenden Gehölze auf der Sukzessionsfläche müssen formaljuristisch nicht ausgeglichen werden, da hier bereits Baurecht besteht. Dennoch können die verlorengehenden Funktionen durch die Anpflanzung von Gehölzen an der Kreisstraße 9 in der Gemarkung Hambach kompensiert werden.

Biotopstrukturen, die nach § 24 LPflG schützenswert oder laut Biotopkartierung schonenswert sind, treten im Plangebiet nicht auf. Es sind im BP-Gebiet keine sanierungsbedürftigen Altlasten bekannt.

3. Bewertung des Eingriffs

3.1. Landschaftsbild

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind gering, da das Plangebiet bereits allseits von Bebauung umgeben und von außen höchstens vom Hambacher Schloß aus einsehbar ist. Mit der Bebauung der Südwestecke des Plangebietes werden in diesem Bereich der Andergasse die letzten, unmittelbar bis an die Straße heranreichenden Rebflächen verschwinden; damit geht wiederum ein Stück des früheren Charakters von Unterhambach als lockeres, von Weinärten unterbrochenes Straßendorf verloren.

Die Gestaltung der das Plangebiet umgebenden Bebauung entspricht dem „Zeitgeist“ der 60er bis 80er Jahre. Neben einförmiger, architektonisch ausdrucksloser Wohnbebauung östlich des Plangebietes herrscht im Bereich der Andergasse, bedingt durch die sukzessiven Baulückenschlüsse, eine gestalterisch sehr inhomogene Bebauung vor. Allgemein wurde hier in der Ver-

gangenheit wenig Rücksicht auf kulturraumtypische Gestaltung der Bebauung und Einbindung in die Landschaft genommen. Den Übergang zur offenen Feldflur bilden meist landschaftsfremd gestaltete, „städtische“ Ziergärten.

Städtebaulich kann die geplante Bebauung daher bei entsprechender Berücksichtigung gestalterischer Elemente nur zu einer Aufwertung der gesichtslosen Siedlungserweiterungen zwischen den Ortskernen von Diedesfeld und Mittel- bzw. Unterhambach führen, auch wenn das Plangebiet nur von bescheidener Ausdehnung ist. Wir verweisen daher obligatorisch auf die Grundsätze des „Arbeitskreises Deutsche Weinstraße“ (AKDW) zur Gestaltung der Gemeinden und der Landschaft an der Weinstraße.

3.2. Klima

Durch die geplante Bebauung bzw. Versiegelung kommt es zur Überbauung einer wenn auch flächenmäßig kleinen innerörtlichen Freifläche. Die relative Überwärmung des Siedlungskörpers gegenüber der Umgebung insbesondere bei Strahlungswetterlagen wird weiter zunehmen. Die bereits bisher kaum nachweisbare Wirkung des Kaltluftstroms entlang des Hartkopfgrabens wird durch die Bebauung dieser innerörtlichen Freifläche weiter vermindert, selbst wenn im Zuge des teilweisen Grabenrückbaus ein Gewässerrandstreifen freigehalten und naturnah gestaltet wird.

3.3. Wasserhaushalt

Auf den versiegelten Flächen entsteht ein erhöhter Oberflächenabfluß. Dieser kann wegen der Teilerschließung des Gebietes aber nur teilweise durch Versickerung auf den angrenzenden Flächen zurückgehalten werden. Dies gilt insbesondere für die neu zu erschließenden Baugrundstücke an der Sternbergstraße. Hier fordern wir, soweit technisch und räumlich möglich, die Rückhaltung bzw. Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den Privatgrundstücken.

Durch den naturnahen Rückbau eines Teils des Hartkopfgrabens wird dessen ökologische und wasserwirtschaftliche Funktion verbessert.

3.4. Boden

Mit der Versiegelung werden die lehmigen Sandböden in ihren Funktionen als Lebensraum, Austauschorgan und Produktionsort eingeschränkt. Durch die geplanten Baumaßnahmen gehen etwa 0,51 ha derzeit noch weinbaulich genutzte Fläche verloren. Die Ausgleichsmaßnahmen schlagen sich insoweit kaum flächenmäßig nieder, als daß hierfür Teile des geplanten Spielplatzes bzw. eines bereits vorhandenen Grünstreifens entlang der K 9 genutzt werden.

3.5. Vegetation

Der Verlust von rd. 1.100 m² Sukzessionsfläche wird durch die Anpflanzung von Gehölzen entlang der K 9 zumindest teilweise kompensiert. Zusätzlich wird der Hartkopfgraben teilrenaturiert und mit einem naturnah gestalteten Randstreifen versehen. Der geplante Kinderspielplatz wird auf bisher intensiv weinbaulich genutzter Fläche entstehen. Bei entsprechender

Gestaltung (Raseneinsaat, Anpflanzung von Gehölzen) erübrigen sich hierfür Ausgleichsmaßnahmen. Der Spielplatz gleicht sich quasi selbst aus.

4. Flächenbilanz

Nach Angaben der Bauleitplanung und eigenen Berechnungen ergibt sich folgende maximal neu zu versiegelnde Fläche:

Wohnbebauung, neu	1.800 m ²
Garagen und Stellplätze	600 m ²
Ausbau Sternbergstraße	814 m ²
Weg durch den Spielplatz	150 m ²
Fuß- und Radweg	120 m ²
Summe	3.484 m ²

Davon besteht jedoch lediglich für etwa 1.430 m² Neuversiegelungsfläche ohne Baurecht eine Ausgleichsverpflichtung. Diese verteilt sich wie folgt:

Wohnbebauung, neu	735 m ²
Garagen und Stellplätze	200 m ²

„private Versiegelungsfläche“	935 m ² = 64 %
Ausbau Sternbergstraße	245 m ²
Weg durch den Spielplatz	150 m ²
Fuß- und Radweg	120 m ²

„öffentliche Versiegelungsfläche“	515 m ² = 36 %
Summe	1.450 m ² = 100 %

Die öffentliche Grünfläche-Spielplatz besitzt eine Größe von 950 m². Davon sollen etwa 150 m² als ca. 5 m breiter Gewässerrandstreifen entlang des Hartkopfgrabens für Renaturierungszwecke verwendet werden. Der Grabenrandstreifen wird in den Spielplatz als „Spielgewässer“ integriert. Zusätzlich werden entlang der K 9 auf einer Länge von rd. 500 m auf einem 2-3 m breiten Grünstreifen Bäume gepflanzt.

5. Eingriffsmindernde Maßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen

- **Teilweiser naturnaher Rückbau des Hartkopfgrabens:** Vorbehaltlich der Ergebnisse eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind auf der landespflegerischen Ausgleichsfläche entlang des Hartkopfgrabens folgende Maßnahmen vorzusehen:
 - Verschwenkung des Hartkopfgrabens aus dem derzeitigen Gerinne heraus.
 - Rückbau der Verrohrung im Westabschnitt.
 - Naturnaher Ausbau des zu verlegenden Bachabschnittes (leichtes Mäandrieren, größerer Querschnitt, Uferverflachung, ggf. Anlage von Stillgewässerabschnitten mit periodischer oder perennierender Wasserführung, Bepflanzung des Ufers mit standortgerechten Gehölzen, Freihaltung von Uferabschnitten als „Spielgewässer“).
 Die Detailgestaltung bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten.

- **Anpflanzung von Hochstamm-Laubbäumen:** Auf einem 2-3 m breiten und rd. 500 m langen, derzeit als „Wiese“ genutzten (gemulchten) Grünstreifen auf der Nordseite der Kreisstraße 9 zwischen der Hambacher Mühle und der Einmündung in die frühere B 38 („Hambacher Kreuz“) sind Hochstamm-Laubbäume einheimischer, standort- und kulturlandschaftstypischer Baumarten anzupflanzen. Der Pflanzabstand soll 15 m betragen. Die genauen Pflanzstandorte und Baumarten werden in der Ausführungsplanung festgelegt. Ver- und Entsorgungsleitungen sind nach Auskunft von ESN und Stadtwerken von der Maßnahme nicht betroffen, da sie in etwa 6 m Abstand vom Straßenrand unter dem als Erd- bzw. Grasweg ausgebildeten Wirtschaftsweg verlaufen. Bei den Pflanzarbeiten ist darauf zu achten, daß dieser 5 m breite Wirtschaftsweg nicht beeinträchtigt wird.
- **Anlage eines Feldgehölzes:** Eine aus dem Flurbereinigungsverfahren Hambach IV stammende, rd. 60 m lange und ca. 10 m breite, derzeit als „Mulchwiese“ genutzte Ausgleichsfläche an der K 9 südlich gegenüber der Hambacher Mühle (Pl.-Nr. 6715) wird durch die Neuanlage eines ca. 50 x 5 m messenden Feldgehölzes aus einheimischen, landschafts- und standorttypischen Gehölzarten ökologisch aufgewertet. Die Auswahl der Pflanzenarten bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten. Die Anlage des Feldgehölzes wird wegen Bedenken des Ortsbeirates Hambach einstweilen zurückgestellt. Dies erscheint im Rahmen des fachlichen Ermessensspielraums vertretbar.
- **Begrünung des Spielplatzes:** Der Spielplatzbereich, soweit er nicht Bestandteil des Gewässerrandstreifens ist, ist mit einer Raseneinsaat zu begrünen und gegen die angrenzende Bebauung mit standortgerechten einheimischen Gehölzen abzupflanzen. Als Schattenspender ist ein großkroniger Laubbaum vorzusehen. Details regelt die Ausführungsplanung.
- **Versickerung von Niederschlagswasser:** Das auf den versiegelten Flächen der Privatgrundstücke anfallende Niederschlagswasser soll in Sickermulden in den Gärten versickert, überschüssiges Wasser über ein mit Gehölzen zu bepflanzenendes Sickermuldensystem entlang der West- oder Ostseite des Spielplatzes in den Hartkopfgraben geleitet werden. Die Tiefenlinie des Muldensystems ist zu Unterhaltungszwecken von einer Bepflanzung freizuhalten. Einzelheiten werden in der Ausführungsplanung festgelegt.
- **Wasserdurchlässige Stellplatzbefestigungen:** Für evtl. Stellplätze auf den Privatgrundstücken soll die Verwendung oberflächenrauhem Pflasters mit breiten Fugen oder Schotterrasen und eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt werden.
- **Außengestaltung von Gebäuden und Gärten:** Hinsichtlich der Gestaltung der Gebäude und Privatgärten wird auf die Leitsätze des „Arbeitskreises Deutsche Weinstraße“ verwiesen.

Im Auftrag

K. Hünerfauth